



## Schutzkonzept für Gottesdienste

---

### 1. Einleitung

Seitdem der Bundesrat am 16. März 2020 ein Versammlungsverbot beschlossen hat, finden in unseren Kirchen und Räumlichkeiten keine Gottesdienste und auch keine anderen Veranstaltungen mehr statt. Die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) unterstützt die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und legt seinen Mitgliedkirchen dringend nahe, diese auch künftig umzusetzen.

Seit dem 28. Mai 2020 ist die Durchführung von Gottesdiensten wieder erlaubt. Die Gemeinde Tablat legt Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und kirchlichen Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht.

Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1000 Personen sind wieder erlaubt. Es muss aber durch geeignete Massnahmen (z.B. Sektoren) sichergestellt werden, dass bei der Nachverfolgung von Kontakten nicht mehr als 300 Personen kontaktiert werden müssen.

Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Die behördlichen Vorgaben schreiben vor, dass jede Gemeinde bzw. jede Institution zur Durchführung von Gottesdiensten über je ein eigenes Schutzkonzept verfügen muss, das den Rahmenvorgaben des Bundesamts für Gesundheit BAG entspricht.

### 2. Schutzkonzept

Das Schutzkonzept konzentriert sich hauptsächlich auf die Durchführung von Gottesdiensten und orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenschutzkonzepts «Wiederaufnahme von Gottesdiensten und religiösen Zusammenkünften».

- Es muss ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gottesdienstbesuchenden (ausser bei Paaren/Familien) garantiert werden (ungefähr 3 m<sup>2</sup> pro Person). Durch geschickte Platzierung der Stühle und/oder durch versetztes Sitzen bei den Bänken (Sperrung jeder zweiten Sitzreihe) soll die grösstmögliche Anzahl an Gottesdienstbesucherinnen und -besuchern ermöglicht werden. Dafür werden möglichst dezente Markierungen angebracht.
- Der Ein- und Auslass erfolgen jederzeit kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln (Bodenmarkierungen am Eingang).
- Es stehen Möglichkeiten der Händedesinfektion an den Ein- und Ausgängen bereit. Das Tragen von Handschuhen und/oder Masken ist eine individuelle Entscheidung und kann in Betracht gezogen werden.
- Vor der Kirche soll es keine Ansammlungen ohne Sicherheitsabstand geben, weder vor noch nach dem Gottesdienst.

- Wenn die vorgesehenen Abstandsregeln eingehalten werden und wenn eine sehr gute Luftzirkulation gewährleistet ist, so ist der Gemeindegesang wieder möglich.
- Die Abgabe von Essen oder Trinken im Rahmen des Gottesdienstes findet vorerst nicht statt. Dies gilt auch für das Abendmahl. (Ausnahme unter Punkt 3.)
- Kirchenkaffees und Apéros im gemeinschaftlichen Miteinander im Rahmen des Gemeindelebens und der Gemeindeaktivitäten sind möglich. Siehe Schutzkonzept für Veranstaltungen.
- Auf Körperkontakt (u.a. Begrüssung und Abschied) und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden ist zu verzichten. Dies gilt auch für das Kollektenkörbchen.
- Bei Kinderspielecken im Gottesdienstraum ist darauf zu achten, dass die erwachsenen Betreuungspersonen untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen.
- Die Mesmerperson kontrolliert die Anzahl Gottesdienstbesuchende mit Hilfe eines Kärtlissystems, sie ist besorgt dafür, dass die Kontaktdaten am Eingang erfasst werden. Während der Eingangskontrolle trägt die Mesmerperson dazu eine Maske, da es während dieser Zeit nur schwer möglich ist, die Abstandsregeln einzuhalten. Die Kontaktdaten werden während 14 Tagen aufbewahrt.
- Die Räume sind vor und nach und wenn möglich während der Benutzung gut zu lüften. Bei normaler Nutzung stellen die GD-Räume im Tablat kein Problem dar. Trotzdem ist darauf zu achten, dass die Gottesdienste nicht zu lange dauern (Richtwert 30 bis max. 45 min).
- Entsprechende Hinweise werden gut sichtbar am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- Die Mesmerperson vor Ort ist für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und setzt diese auch durch.
- Vor und nach dem Gottesdienst werden Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten gereinigt.

### **3. Ausnahmen**

Das vorliegende Schutzkonzept empfiehlt, Ausnahmen inkl. Abendmahl nur zurückhaltend anzuwenden. Namentlich kann dies bei folgenden Fällen sein:

- Hochzeiten,
- Beerdigungen,
- Konfirmationen und
- grössere Fest-/Gemeindegottesdienste

Bei einer solchen Ausnahme kann der Mindestabstand unterschritten werden. Dabei wird empfohlen, die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils ein Sitz zwischen Einzelpersonen / Gruppen und Familien leer bleibt.

Ob im Falle der Unterschreitung des Mindestabstands Masken zu tragen sind, ist je vor Ort mit Augenmass und unter Vornahme einer je eigenen Risikoeinschätzung zu entscheiden.

Wenn die Abstandsvorgaben unterschritten werden, so ist der Gemeindegesang zu unterlassen. Es wird vorgeschlagen, in diesem Fall alternativ zu Liedern / musikalischen Beiträgen die Gemeinde zum Mitsummen einzuladen.

Auch wenn die Ausnahmeregelung angewendet wird, so sind maximal 300 Personen in Gottesdiensten zugelassen.

#### **4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen**

Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden, sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und religiöse Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Grundsätzlich wird diesen Personen jedoch empfohlen, sich nicht an Orten mit Menschenansammlungen und zu Zeiten mit einem erhöhten Personenverkehr zu begeben.

#### **5. Covid19- und weitere Erkrankte**

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

#### **6. Kasualien**

##### **6.1. Taufe**

Bei der Durchführung von Taufen sind geeignete Formen zu finden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.

## 6.2. Abendmahl

Bei der Durchführung des Abendmahls muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zukommen:

- Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst
- Wein nur in (Wegwerf-)Einzelbechern
- Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen)
- Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren

Kirchgemeinde Tablat-St.Gallen  
22. Juni 2020